

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB): DAZ-Jugendcamps

1. Geltungsbereich

Für die Teilnahme an den DAZ-Jugendcamps gelten ausschließlich die gegenständlichen AGB. Von den AGB insgesamt oder teilweise abweichende Vereinbarungen sind ausgeschlossen.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag zwischen dem Kunden und dem Veranstalter kommt durch die Anmeldung der Eltern bzw. des Sorgeberechtigten des Kindes zustande, allerdings nur solange Plätze verfügbar sind. Mit der Anmeldung des Kindes erkennt jeder Kunde (Eltern bzw. Sorgeberechtigte) diese AGB sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen und Vorschriften an.

3. Benutzungsbedingungen

An den DAZ-Jugendcamps können Kinder und Jugendliche entsprechend der jeweiligen Angebotsausschreibung teilnehmen. Ausnahmefälle können durch den Veranstalter (DAZ-Stuttgart) genehmigt werden. Die Einrichtungen und Gegenstände der Veranstaltungsorte sind pfleglich zu behandeln. Bei schuldhafter Beschädigung oder Verunreinigung haften die Teilnehmenden bzw. deren Sorgeberechtigte für den entstandenen Schaden. Die Teilnehmenden haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Die Institutsleitung bzw. das Personal des DAZ übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist in jedem Fall Folge zu leisten. Vorschriften und Hinweise, insbesondere auch bei Aktionen im Freien sind in jedem Fall zu beachten. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Bestimmungen oder gegen Anordnungen des Personals kann der/die Teilnehmende nach vorheriger Abmahnung von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Teilnahmebetrags, es sei denn, der Ausschluss erfolgte ohne vorherige Abmahnung und ohne schwerwiegenden Grund. Während der gesamten Veranstaltung gilt allgemeines Rauchverbot.

4. Rücktritt (Stornierung) durch Kunden

Der Kunde kann jederzeit vor Beginn der DAZ-Jugendcamps von dem Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei dem Veranstalter. Wenn der Kunde von dem Vertrag zurücktritt, werden folgende pauschalierten Ansprüche für die getroffenen Vorbereitungen und Aufwendungen geltend gemacht:

- Bis spätestens 30 Tage vor Campbeginn: 20% des Camppreises.
- Ab 30 Tage bis spätestens 7 Tage vor Campbeginn: 20-80% des Camppreises.
- Rücktritt in der Woche vor Campbeginn: 100% des Camppreises.

5. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann vom Vertrag zurücktreten oder nach Antritt der Leistung den Vertrag kündigen ohne Einhaltung einer Frist, wenn der/die Teilnehmende als Leistungsnehmer die Jugendcamps ungeachtet der Abmahnung des Veranstalters nachhaltig stört oder wenn der/die Teilnehmende sich in

solchem Maß vertragswidrig verhält. Kündigt der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Teilnahmebetrag. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Durchführung der DAZ-Jugendcamps. Der Veranstalter behält sich vor, Camps, die die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht haben, abzusagen oder zu kürzen.

Werden die Angebote der DAZ-Jugendcamps abgesagt, so hat der Kunde die Möglichkeit, den Teilnahmebetrag unverzüglich zurückerstatten zu lassen. Ferner ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, wenn Buchungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, zum Beispiel in der Person des Kunden oder des Zwecks, getätigt werden. Bei berechtigtem Rücktritt des Veranstalters entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

6. Öffnungszeiten und Zutritt

Die Betreuung der DAZ-Jugendcamp-Angebote findet von Montag - Freitag statt. Die Uhrzeiten sind in den einzelnen Programmausschreibungen aufgeführt.

Der Zutritt ist nicht gestattet, wenn:

- a) Personen unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
- b) Personen Tiere mit sich führen;
- c) Personen an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit oder an offenen Wunden oder an Hautausschlägen leiden;
- d) Personen, die aufgrund von Krankheiten, Verletzungen, Arzneimittelbedarf (je nach Art der Krankheit), Beeinträchtigungen oder sonstigen Umständen für den Besuch der DAZ-Jugendcamps nicht die erforderlichen Voraussetzungen erbringen, nicht ausreichend beaufsichtigt werden können oder für Dritte eine Belästigung oder Gefährdung darstellen können.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Teilnehmende, die aufgrund ihres Verhaltens, Krankheiten, Verletzungen oder sonstigen Zustands nicht ausreichend beaufsichtigt werden können oder die eine Gefährdung für Dritte darstellen könnten, von den DAZ-Jugendcamps auszuschließen oder vom Institut zu verweisen.

7. Aufsichtspflichten

Während der Angebotszeiten werden die Teilnehmenden vom DAZ-Personal betreut. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Veranstalter vor Beginn des Camps alle relevanten Informationen (z. B. Krankheiten, Allergien, Beeinträchtigungen, Medikamentenbedarf) mitzuteilen, die für die Betreuung und Sicherheit des Kindes von Bedeutung sind.

Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist durch die Teilnehmenden Folge zu leisten. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Anweisungen des Betreuungspersonals kann der/die Teilnehmende nach vorheriger Abmahnung von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Teilnahmebetrags.

Das Betreuungspersonal ist berechtigt, im Notfall Erste Hilfe zu leisten und ggf. weitere notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

Die Organisation und Verantwortung für den Hin- und Rückweg zum Veranstaltungsort obliegt den Sorgeberechtigten.

8. Haftungsausschluss

Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen, Wertgegenstände sowie Bargeld wird nicht gehaftet, es sei denn, der Veranstalter oder ihre Erfüllungsgehilfen selbst haben dies vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Für Schäden, die durch höhere Gewalt oder Zufall entstehen, wird keine Haftung übernommen. Die Haftung des

Veranstalters und seiner Erfüllungsgehilfen für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung des Veranstalters und seiner Erfüllungsgehilfen für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Versicherung für die Teilnehmenden und deren mitgebrachte Gegenstände besteht seitens des Veranstalters nicht. Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, für einen ausreichenden Versicherungsschutz (z.B. Haftpflicht- und Unfallversicherung) selbst Sorge zu tragen

9. Persönlichkeitsrechte

Die Teilnehmenden und deren Sorgeberechtigte erklären sich damit einverstanden, dass im Rahmen der DAZ-Jugendcamps Bild- und Tonaufnahmen der Teilnehmenden angefertigt werden. Der Veranstalter erhält das Recht, diese Aufnahmen im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Veranstaltung sowie zur Öffentlichkeitsarbeit und zu Werbezwecken des DAZ in Printmedien, auf der Website und in sozialen Medien zu verwenden. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Im Falle eines Widerrufs werden die betreffenden Aufnahmen ab Zugang des Widerrufs nicht mehr verwendet und – soweit möglich – gelöscht. Die Nennung des Vornamens der Teilnehmenden im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Aufnahmen erfolgt nur, soweit dies zur Berichterstattung über die Veranstaltung erforderlich ist. Weitergehende Nutzungen oder die Weitergabe an Dritte erfolgen nicht ohne gesonderte Einwilligung. Des Weiteren räumt der Kunde dem Veranstalter das Recht ein, die Teilnehmenden mit dem Vornamen zu nennen.

10. Datenschutz

Der Veranstalter ist berechtigt, die Bestandsdaten seiner Kunden zu speichern, zu verarbeiten und sonst zu nutzen, soweit dies zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Leistungen erforderlich ist. Der Kunde kann dieser Verwendung seiner Daten jederzeit widersprechen. Der Veranstalter wird dem Kunden auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen.

11. Gerichtsstand

Im Streitfall ist der Gerichtsstand Stuttgart. Soweit keine anderen Regelungen getroffen wurden, gilt das Bürgerliche Gesetzbuch.

12. Schlussbestimmungen

Der Veranstalter behält sich vor, Irrtümer sowie Druck- und Rechenfehler zu berichtigen. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Stuttgart, den 28.04.2025

Deutsch-Amerikanisches Zentrum (DAZ)
James-F.-Byrnes-Institut e.V.
Charlottenplatz 17
70173 Stuttgart

Telefon: 0711/22818-0
Telefax: 0711/22818-40
E-Mail: info@daz.org

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart
Registernummer: VR 5713